



Urlaubsordnung

1. Für die hauptamtlichen Mitarbeiter und Praktikanten gilt die 6-Tage-Arbeitswoche.
2. Urlaubsanspruch im Kalenderjahr:

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	31 Arbeitstage
bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	35 Arbeitstage
nach vollendetem 40. Lebensjahr	36 Arbeitstage

In Teilstellen ist der Urlaub anteilig zu gewähren.

3. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Kann der Urlaub aus dienstlichen oder krankheitsbedingten Gründen nicht angetreten werden, ist er bis zum 31. März des Folgejahres anzutreten. Danach verfällt er.
4. Urlaubsentgelt wird nicht gezahlt.
5. Urlaubszeiten sind frühzeitig mit der Leitung des Gemeinschaftsbezirks abzusprechen. Urlaubsanträge sind schriftlich – auf den Formularen des Verbandes – an die Geschäftsstelle zu richten. Resturlaub ist dabei exakt zu kennzeichnen. Etwa die Hälfte des Urlaubs sollte im Zusammenhang genommen werden.
6. Den hauptamtlichen Mitarbeitern kann jährlich ein Weiterbildungsurlaub bis zu 6 Arbeitstagen gewährt werden. Hierzu gehören Bibelschul- oder Brüderhauskonvent, Gnadauer Konferenz, die Konferenzen der RGAV u.ä. Unberührt hiervon bleiben Delegierungen seitens des Verbandes.
7. Allen hauptamtlichen Mitarbeitern steht ein freier Tag in der Woche zu. Dabei sollte möglichst ein bestimmter Tag vorgesehen werden. Aus Gründen der Gesundheit und des Dienstes sollte in der Regel davon abgesehen werden, die freien Tage aufzusparen. Ausnahmen müssen vom Inspektor genehmigt werden.
8. An Tagen mit Verbandsveranstaltungen und an Feiertagen mit Gottesdiensten im Bezirk kann nur ausnahmsweise Urlaub gewährt werden.

Diese Urlaubsordnung wurde im Verbandsrat des LGV am 09.11.2012 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Bisherige Ordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.